

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Berner Fachhochschule (BFH)

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für F+E Aufträge und Dienstleistungen und beruhen auf Schweizer Recht. Mit der Auftragsbestätigung oder der Vertragsunterzeichnung akzeptiert der Auftraggeber diese AGB. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der BFH schriftlich bestätigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts sowie die Fachhochschulgesetzgebung des Kantons Bern.

Angebote der BFH

Offerten, die schriftlich, per Fax oder per E-Mail gemacht werden, gelten als verbindlich. Eine Offerte ist 3 Monate ab dem Datum der Offerte gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Verlangt der Auftraggeber Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die in der Offerte nicht enthalten sind, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Alle mit der Offerte abgegebenen Materialien bleiben Eigentum der BFH. Ohne Einwilligung der BFH darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden.

Eine Offerte wird angenommen, indem der Auftraggeber dies schriftlich, per Fax oder E-Mail erklärt.

Wünscht der Auftraggeber eine Änderung gegenüber der Offerte, teilt er dies der BFH mit. Die BFH teilt dem Auftraggeber innerhalb zweier Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. Die von der BFH bestätigte Abänderung wird Bestandteil der Offerte. Für bereits gelieferte Produkte/Leistungen gilt die Änderung nicht.

Integrierender Bestandteil von Offerten, F+E Aufträgen sowie Dienstleistungsaufträgen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Berner Fachhochschule. Subsidiär kommen die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung.

Termine

Die Berner Fachhochschule verpflichtet sich, dem Auftraggeber die vereinbarten Produkte oder Leistungen an den festgelegten Terminen zu liefern. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Produkte oder Leistungen an den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen. Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens der BFH liegen.

Bei sonstigen Verzögerungen kann der Auftraggeber

1. auf weitere Lieferungen verzichten: Dies hat er der BFH unverzüglich mitzuteilen.
2. Teillieferungen verlangen, sofern dies möglich ist: Dies muss unverzüglich vereinbart werden.
3. der BFH eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen: Erfüllt die BFH bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Auftraggeber, sofern er es sofort erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

Vertragserfüllung

Die Rechte und Pflichten für die Vertragserfüllung sind in der Offerte bzw. im Vertrag festgelegt. Sie dürfen nicht ohne schriftliche Erlaubnis der Parteien an Dritte übertragen werden.

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Auftraggeber die Produkte/Leistungen innerhalb zweier Wochen selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige innerhalb dieser Frist, gelten die Produkte/Leistungen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt. Der Auftraggeber ist dann zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.

Bei Aufträgen mit Forschungskomponenten nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass die Vertragserfüllung keine Garantie irgendwelcher Art für die Erreichung der Forschungsziele und der Funktionalitäten der Forschungsergebnisse beinhaltet. Der Forschungsauftrag gilt als erfüllt, sobald der Schlussbericht im vereinbarten Rahmen geliefert ist.

Die Vertragsparteien werden sich im zumutbaren Masse die benötigte gegenseitige Hilfestellung leisten, damit sie die Rechte und Pflichten, die sie durch diesen Vertrag erwerben, ausüben können. Insbesondere werden sie für die Erlangung oder Anmeldung/Registrierung von Rechten am Geistigen Eigentum die jeweils notwendigen Erklärungen und Unterschriften leisten.

Austausch von Informationen, Unterlagen, Gegenständen und Hilfsmitteln

Die Parteien werden sich gegenseitig die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen und benötigte Unterlagen, Gegenstände und Hilfsmittel für die Dauer des Projektes leihweise rechtzeitig zur Verfügung stellen. Bei Beendigung des Projektes sind sie, falls nichts anderes vereinbart wurde, vollständig zurückzugeben bzw. im Fall elektronischer Unterlagen zu löschen.

Preise und Zahlungsbedingungen

Bei den festgelegten Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Bei Pauschalpreisen wird zum offerierten Betrag abgerechnet. Bei als Kostendach offerierten Preisen wird nach effektivem Aufwand abgerechnet, jedoch maximal zum offerierten Betrag. Bei Richtpreisen bleiben Abweichungen bis 20% in jedem Fall vorbehalten. Verrechnet werden die effektiv geleisteten Stunden.

Allfällige Reisekosten und Spesen werden separat in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag wird mit Zustellung der Rechnung fällig und ist innerhalb von 30 Tagen auf ein von der BFH zu bestimmendes Konto zu überweisen. Zahlungen erfolgen grundsätzlich in CHF. Bankspesen für Zahlungen in fremder Währung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist die BFH berechtigt,

1. Forderungen gegen den Auftragsteller sofort zu stellen oder
2. für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen und/oder
3. noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen bzw. zu liefern.

Kündigung

Falls eine der Parteien wesentliche Verpflichtungen nicht erfüllt, kann diese schriftlich ermahnt werden, die Verpflichtungen einzuhalten und den vertragsgerechten Zustand innerhalb einer angemessenen Frist wieder herzustellen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist kann der Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende gekündigt werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der BFH die bis zur vorzeitigen Beendigung entstandenen Kosten zu vergüten sowie die bedingt durch die Forschungszusammenarbeit und die dadurch eingegangenen Verpflichtungen noch für eine beschränkte Zeit weiterhin anfallenden Kosten.

Gewährleistung / Haftung

Die BFH haftet für die gebotene Wissenschaftlichkeit und Sorgfalt in der Durchführung der übertragenen Aufgaben. Die BFH bietet Gewähr für die fachgerechte Auswertung der Resultate. Im Übrigen übernimmt die BFH keine Sach- und Rechtsgewährleistung. Im Allgemeinen haftet die BFH nur bei grober Fahrlässigkeit.

Für die Verwendung von Forschungsergebnissen oder -produkten ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für Produkte oder Prozesse, die aus der Forschung entstehen, wird nicht gehaftet.

Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung der ihnen vor und während der Vertragsdauer überlassenen Informationen und Materialien, auch wenn diese nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Details werden in

Geheimhaltungsvereinbarungen geregelt.

Beide Parteien haben ihre Mitarbeitenden, beigezogene Dritte und weitere Personen, die in irgendeiner Form Zugang zu vertraulichen Projektinformationen und -materialien haben, entsprechend zur Geheimhaltung der überlassenen Informationen und Materialien zu verpflichten.

Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich in der Sprache des schriftlichen Auftrags, entweder deutsch, französisch oder englisch. Soll der Bericht in einer anderen Sprache erstellt werden, erfolgt die Übersetzung auf Kosten des Auftraggebers. Wird der Bericht in mehr als einem Exemplar resp. in mehr als einer Sprache gewünscht, so wird dies zusätzlich in Rechnung gestellt. Aufzeichnungen und Berichte werden durch die BFH archiviert und 5 Jahre aufbewahrt.

Publikationsrecht

Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung können der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Parteien holen vor einer Veröffentlichung die gegenseitige Zustimmung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Ergebnisse grundsätzlich vertraulich. Ergebnisse der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind in der Regel in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vorbehalten bleibt die vertraglich vereinbarte Geheimhaltung.

Berichte sind grundsätzlich in der kompletten Fassung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Auszügen bedarf einer Genehmigung des zuständigen BFH Projektverantwortlichen.

Immaterialgüter

Immaterialgüter, die im Rahmen eines von Dritten finanzierten F+E Auftrags an der BFH entstehen, werden in der Regel mit Ausnahme des Urheberpersönlichkeitsrechtes dem Partner abgetreten.

Das Eigentum an und die Nutzung von immateriellen Ergebnissen richten sich im Übrigen nach der Politik vom 12. November 2008 der Berner Fachhochschule bezüglich Immaterialgüter. Von dieser Politik abweichende Bestimmungen sind unter den Parteien vertraglich zu regeln.

Die BFH behält sich das Recht vor, im Rahmen von F+E Aufträgen entstandene Immaterialgüter für nicht-kommerzielle Zwecke in Forschung und Lehre zu nutzen. Vorbehalten bleiben die vereinbarten Bestimmungen bezüglich Publikation und Geheimhaltung.

Technische Prüfungen

Die Teilnahme des Auftraggebers an Expertenprüfungen bedarf der Zustimmung des verantwortlichen Projektleitenden der BFH. Der Auftraggeber erhält nach Abschluss des Auftrags einen schriftlichen Bericht. Die Einsichtnahme in die Auftrags-Dokumentation muss durch den Projektleitenden genehmigt werden.

Transport, Prüfmaterial, Lagerung

Risiken und Kosten von Transporten bei Anlieferung oder Rückversand gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die BFH haftet für fahrlässige Beschädigungen an Objekten, sobald sich diese in ihrem Besitz befinden. Das zu untersuchende Material wird nach Beendigung des Auftrags während 4 Wochen aufbewahrt. Wird während dieser Zeit das Material durch den Auftraggeber nicht abgeholt, wird es nach Absprache mit dem Auftraggeber fachkundig entsorgt oder dem Auftraggeber zurückgesandt. Die Kosten der Entsorgung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere Voraussetzungen sowie auf die gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind. Die Parteien informieren sich rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

Vertretung gegenüber Dritten

Die Parteien sind ohne ausdrückliche Genehmigung nicht berechtigt, Rechtshandlungen im Namen der anderen Partei oder im Namen der Vertragsparteien vorzunehmen.

Korrespondenz

Jede Korrespondenz ist an die Projektverantwortlichen zu richten. Für Fragen betreffend den Schutz von Immaterialgütern ist die departementale zuständige Stelle für den Wissens- und Technologietransfer (DZS) zu kontaktieren.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die betroffene Bestimmung durch eine zulässige und wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Verträge unterliegen Schweizerischem Recht (unter Ausschluss von Kollisionsrecht und Wiener Kaufrecht). Gerichtsstand ist am Sitz der Berner Fachhochschule. Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung eines Vertrages ergeben, auf gutlichem Wege beizulegen.